

**12222/AB**  
**vom 02.12.2022 zu 12576/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** bmaw.gv.at  
**Arbeit und Wirtschaft**

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.714.740

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12576/J-NR/2022

Wien, am 2. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerhard Kaniak und weitere haben am 04.10.2022 unter der **Nr. 12576/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Energiekostenzuschuss auch für zahnärztliche Ordinationen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 8**

- *Welche Berufsgruppen haben Anspruch auf Energiekostenzuschuss?*
- *Wie begründen Sie diese Auswahl?*
- *Welche Berufsgruppen haben keinen Anspruch auf Energiekostenzuschuss?*
- *Wie begründen Sie diesen Ausschluss?*
- *Haben Freiberufler Anspruch auf Energiekostenzuschuss?*
  - *Wenn ja, welchen?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
  - *Wenn nein, warum kommt es hier zu einer Diskriminierung?*
- *Haben Zahnärzte Anspruch auf Energiekostenzuschuss?*
  - *Wenn ja, welchen?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
  - *Wenn nein, warum kommt es hier zu einer Diskriminierung?*
- *Können Sie die in der Aussendung erörterte Kritik nachvollziehen?*

- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wollen Sie Maßnahmen gegen diese Diskriminierung ergreifen?*
  - *Wenn ja, welche und wann?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*

Förderungsfähige Unternehmen sind gemäß Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz und den dazugehörigen Richtlinien bestehende energieintensive Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind, energieintensive konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie energieintensive gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz.

Sofern das förderungswerbende Unternehmen laut letztverfügbarem Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, letztverfügbarer Einkommenssteuererklärung oder Körperschaftssteuererklärung im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz von bis zu € 700.000 erwirtschaftet hat, ist eine Einordnung als energieintensives Unternehmen oder energieintensiver gemeinnütziger Rechtsträger nicht erforderlich.

Die österreichische Bundesregierung hat sich darauf verständigt, mit dem Programm "Energiekostenzuschuss" insbesondere energieintensive Unternehmen zu entlasten. Das vom Gesetzgeber im Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz dafür beschlossene Budget in Höhe von € 1,3 Mrd. sollte primär in energieintensive Unternehmen gelenkt werden. Lediglich für Kleinst- und Kleinunternehmen im gewerblichen Bereich, deren Unternehmenssubstanz, Wettbewerbsfähigkeit und Liquiditätsreserven durch die hohen Energiekosten besonders belastet werden, sollte das Kriterium der Energieintensität entfallen.

Das Kriterium der Förderungsfähigkeit zielt nicht auf Berufsgruppen, sondern auf Unternehmen ab. Ausschlusskriterien werden in der Förderungsrichtlinie definiert. In einer Kammer organisierte Freie Berufe, wozu auch die Zahnärzte zählen, sind nicht förderungsfähig. Wie oben erwähnt, soll das Budget für den Energiekostenzuschuss in erster Linie in jene Unternehmen gelenkt werden, die entweder energieintensiv sind oder deren Geschäftsmodell bei anhaltend hohen Energiepreisen besonders existenzgefährdet ist; dies ist vor allem bei Kleinst- und Kleinunternehmen im gewerblichen Bereich der Fall.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

